

# Geschäftsverteilungsplan des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 1974 ab 1. März 1974

## A. Geschäftsverteilung

### I. Dem Ersten Senat sind zugewiesen:

1. Die Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen, Nr. 5 und Nr. 6 ArbGG,
2. die Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Bundesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:
  - a) Vereinigungsfreiheit,
  - b) Arbeitskampfrecht,
  - c) Betriebsverfassungsrecht und Personalvertretungsrecht, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen,
  - d) Unternehmensverfassungsrecht.

### II. Dem Zweiten Senat sind zugewiesen:

1. Die Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbGG sowie die Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Bundesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:
  - a) Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder in anderer Weise. Dazu gehören auch Schadenersatzansprüche, die sich aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben, jedoch nicht die Fälle nach §§ 72 ff. BetrVG 52 und §§ 111 ff. BetrVG 72, die in die Zuständigkeit des Ersten Senats fallen,
  - b) Regelungsgesetze zu Art. 131 des Grundgesetzes,
2. die Beendigung von Handelsvertreterverhältnissen.

### III. Dem Dritten Senat sind zugewiesen:

1. Die Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Bundesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:
  - a) Fragen der Altersversorgung zuzüglich der diesbezüglichen Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG (§ 87 Abs. 1 Nr. 8 und § 76 Abs. 5—8 BetrVG 72),
  - b) Wettbewerbsrecht, insbesondere gesetzliche oder kollektivrechtliche oder vertragliche Wettbewerbsverbote einschließlich von Ansprüchen, die eine Verschwiegenheitspflicht oder Betriebsgeheimnisse betreffen,
  - c) Handelsrecht einschließlich gewinnorientierter oder umsatzorientierter Zahlungen, soweit nicht nach II 1 a der Zweite Senat, nach IV 2 der Vierte Senat oder nach V 1 a und b der Fünfte Senat zuständig ist,
  - d) Feiertagsrecht (Lohnzahlung an Feiertagen und Bezahlung von Feiertagsarbeit),
  - e) Mutterschutzrecht sowie Fragen aus Krankheit der werdenden Mutter und Wöchnerin, soweit nicht nach II 1 a der Zweite Senat zuständig ist,
  - f) Jugendarbeitsschutzrecht ohne Jugendurlaub,
  - g) Lohnsteuernachzahlungen,
  - h) Arbeitnehmererfindungsrecht,
  - i) Hausarbeitstagsrecht,
  - k) Heimarbeitsrecht,
2. Handelsvertreterrecht, soweit nicht die Zuständigkeit des Zweiten Senats nach II 2 gegeben ist,
3. dem Dritten und Fünften Senat sind nach der Reihenfolge der Nummer des Aktenzeichens gleichmäßig zugewiesen: Schadenersatz und Regreß; diese Zuständigkeit ist auch

dann gegeben, wenn die an den Schadenersatz- und Regreßstreitigkeiten beteiligten Personen Handelsvertreter, Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge sind, nicht dagegen für Schadenersatz- und Regreßstreitigkeiten, soweit es sich um Fragen, die sich aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben, oder um Fragen der Altersversorgung oder des Wettbewerbsrechts oder um Urlaub oder um Gratifikationen handelt. Diese Zuständigkeit gilt auch dann nicht, wenn die Schadenersatz- und Regreßansprüche von der Auslegung von Tarifverträgen, Tarifordnungen und statutarischem Recht in der Privatwirtschaft sowie im öffentlichen Dienst und bei den alliierten Streitkräften abhängen (IV 2, 3).

### IV. Dem Vierten Senat sind zugewiesen:

Die Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Bundesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

1. Allgemeines Tarifrecht,
2. Auslegung von Tarifverträgen, Tarifordnungen und statutarischem Recht in der Privatwirtschaft sowie im öffentlichen Dienst und bei den alliierten Streitkräften, gleichgültig, ob diese unmittelbar oder auf Grund Arbeitsvertrages Anwendung finden, soweit es sich nicht um folgende Rechtsgebiete handelt:
  - a) Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
  - b) Urlaub,
  - c) Gratifikationen,
  - d) Altersversorgung,
  - e) Rechtsfragen bei Krankheit der Arbeitnehmer,
  - f) Wettbewerbsrecht im Sinne von III 1 b,
3. Auslegung von unmittelbar oder kraft Arbeitsvertrages anwendbaren Tarifverträgen, Tarifordnungen und statutarischem Recht im öffentlichen Dienst — einschließlich von Fragen der Beteiligung des Personalrates —, sofern es sich um Streitigkeiten über die Eingruppierung, Höhergruppierung, Umgruppierung und Rückgruppierung oder um solche Streitigkeiten handelt, die die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach bestimmten Vergütungs- oder Lohngruppen zum Gegenstand haben,
4. Anstellungsrecht der Lehrer, soweit es sich nicht um folgende Fälle handelt:
  - a) Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
  - b) Urlaub,
  - c) Gratifikationen,
  - d) Altersversorgung,
  - e) Rechtsfragen bei Krankheit der Arbeitnehmer,
  - f) Wettbewerbsrecht im Sinne von III 1 b.

### V. Dem Fünften Senat sind zugewiesen:

1. Die Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Bundesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:
  - a) Urlaubsrecht einschließlich Jugendurlaub,
  - b) Gratifikationen aller Art, Sondervergütungen, soweit nicht der Dritte Senat für gewinnorientierte oder umsatzorientierte Zahlungen zuständig ist,

- c) Rechtsfragen aus Krankheit der Arbeitnehmer, soweit es sich nicht um Altersversorgung oder Krankheit einer werdenden Mutter oder Wöchnerin handelt,
  - d) Ansprüche aus Einzelarbeitsverträgen, für die nicht ein anderer Senat zuständig ist,
2. dem Dritten und Fünften Senat sind nach der Reihenfolge der Nummer des Aktenzeichens gleichmäßig zugewiesen: Schadenersatz und Regreß; diese Zuständigkeit ist auch dann gegeben, wenn die an den Schadenersatz- und Regreßstreitigkeiten beteiligten Personen Handelsvertreter, Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge sind, nicht dagegen für Schadenersatz- und Regreßstreitigkeiten, soweit es sich um Fragen, die sich aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben, oder um Fragen der Altersversorgung oder des Wettbewerbsrechts oder um Urlaub oder um Gratifikationen handelt. Diese Zuständigkeit gilt auch nicht, wenn die Schadenersatz- und Regreßansprüche von der Auslegung von Tarifverträgen, Tarifordnungen und statutarischem Recht in der Privatwirtschaft sowie im öffentlichen Dienst und bei den alliierten Streitkräften abhängen (IV 2, 3),
3. alle sonstigen Rechtsstreitigkeiten und Verfahren, für die nicht ein anderer Senat zuständig ist,
4. die AR-Sachen, soweit nicht die in der Sache berührte Materie in den Geschäftsbereich eines anderen Senats fällt.

#### VI.

1. Für die Zuständigkeit der Senate bleibt die Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts außer Betracht, wenn sie den Rechtsstreit gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ArbGG führt oder sich als Dritter (§§ 64 ff. ZPO) am Rechtsstreit beteiligt,
2. Fragen der tariflichen Ausschlussfristen sind von dem jeweils für die Sache zuständigen Senat zu behandeln.

#### VII. Bis zur Senatszuteilung sind zuständig:

1. Der Zweite Senat mit Ausnahme der zu VII 2 bezeichneten Verfahren,

2. der Vierte Senat, soweit die Parteibezeichnung ergibt, daß das Verfahren den öffentlichen Dienst betrifft.  
Die Senatszuteilung erfolgt, sobald die Zuständigkeit aus den vorhandenen Unterlagen erkennbar ist.

#### VIII.

1. Erachtet der Vorsitzende eines Senats in einem bei seinem Senat anhängigen Rechtsstreit die die Zuständigkeit seines Senats begründenden Rechtsfragen für untergeordnet, so kann er die Sache an den zuständigen Senat mit Zustimmung des Vorsitzenden dieses Senats abgeben.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Senatsvorsitzenden über die Senatszuständigkeit entscheidet das Präsidium des Bundesarbeitsgerichts (s. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung).
3. Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Senat ein Urteil erlassen hat und die nochmals, wenn auch wegen eines anderen Teiles desselben Anspruchs, sei es in dem bisherigen, sei es in einem neuen Rechtsstreit, an das Bundesarbeitsgericht gelangen, gehören vor den nunmehr nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat.  
Diese Regelung greift auch Platz, wenn der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Vorlage eines Senats Beschluß gefaßt hat.

#### IX.

Im Falle der Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des zuständigen Senats und ihrer regelmäßigen Vertreter sind in der alphabetischen Reihenfolge alle übrigen berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts zur Vertretung berufen.

#### X.

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. März 1974 in Kraft. Die ab 15. Dezember 1973 eingehenden Schadenersatzsachen (III. 3., V. 2.) gehen auf den Senat über, der nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständig ist.

## B. Besetzung der Senate

### A. Senate

#### I. Senat:

- Vorsitzender: Präsident des Bundesarbeitsgerichts  
Prof. Dr. Müller
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:  
Richter Dr. Auffarth
1. Beisitzer: Richter Dr. Auffarth  
2. Beisitzer: Richter Wendel  
3. Beisitzer: Richter Bichler
- Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:  
Richter Dr. Rengier  
Richter Siara  
Richter Roeser

#### II. Senat:

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter Dr. Gröninger
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:  
Richter Dr. Rengier
1. Beisitzer: Richter Dr. Rengier  
2. Beisitzer: Richter Hillebrecht  
3. Beisitzer: Richter Roeser
- Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:  
Richter Wendel  
Richter Dr. Feller  
Richter Bichler

#### III. Senat:

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter Prof. Dr. Stumpf
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:  
Richter Dr. Thomas
1. Beisitzer: Richter Dr. Thomas  
2. Beisitzer: Richter Dr. Dieterich
- Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:  
Richter Dr. Neumann  
Richter Hillebrecht  
Richter Roeser  
Richter Dr. Heither

#### IV. Senat:

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter Dr. Poelmann
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:  
Richter Dr. Neumann
1. Beisitzer: Richter Dr. Neumann  
2. Beisitzer: Richter Dr. Feller
- Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:  
Richter Dr. Auffarth  
Richter Hillebrecht  
Richter Dr. Dieterich  
Richter Dr. Heither

#### V. Senat:

- Vorsitzender: Vorsitzende Richterin Prof. Dr. Hilger
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:  
Richter Siara
1. Beisitzer: Richter Siara  
2. Beisitzer: Richter Dr. Heither
- Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:  
Richter Wendel  
Richter Dr. Thomas  
Richter Bichler  
Richter Dr. Dieterich

### B. Großer Senat

Dem Großen Senat gehören nach dem Gesetz an:  
Präsident des Bundesarbeitsgerichts  
Prof. Dr. Müller  
Vorsitzender Richter Dr. Poelmann

Dem Großen Senat sind zugeteilt:  
Vorsitzender Richter Prof. Dr. Stumpf  
Richter Dr. Auffarth  
Richter Siara  
Richter Dr. Neumann

Regelmäßige Vertreter:  
Vorsitzender Richter Dr. Gröninger  
Vorsitzende Richterin Prof. Dr. Hilger  
Richter Dr. Feller

### C.

Die neugewählten Richter Roeper und Dr. Heither gehören bereits mit ihrer Ernennung den Senaten an, denen sie nach diesem Besetzungsplan ab 1. März 1974 zugeteilt sind.

### D. Reihenfolge der Vertreter

Die regelmäßigen Vertreter der Richter werden in der aufgeführten Reihenfolge nacheinander herangezogen, und zwar in der Weise, daß eine möglichst gleichmäßige Belastung erreicht wird.

### E. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter an die fünf Senate

#### I. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Andersch, Paul Heinz  
Dr. Frey, Erich  
Gnade, Albert — auch III. Senat —  
Greibenstein, Rudolf  
Hirschmann, Kurt  
Kehrmann, Karl  
Knepper, Friedrich — auch V. Senat —  
Mause, Werner  
Muhr, Gerd  
Musa, Wilhelm  
Dr. Rothweiler, Friedrich — auch III. Senat —  
Wittholz, Joachim

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Blasig, Reinhard — auch V. Senat —  
Hoffmann, Werner  
Hümme, Friedrich-Wilhelm  
Kettner, Hans-Joachim — auch III. Senat —  
Dr. Lohauß, Gerhard  
Dr. Mussil, Edgar  
Dr. Osswald, Richard  
Riedel, Hansjürgen  
Dr. Rust, Wolfgang  
Schwarz, Walter — auch II. Senat —  
Dr. Winkler, Carl-Heinz

#### II. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Fink, Gustav  
Hauenschild, Karl  
Kerrmann, Otto  
Mayr, Hans  
Neumann, Franz  
Sickert, Walter  
Thieß, Günter  
Wörner, Adolf  
Zeilinger, Fritz

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Hautmann, Wilhelm  
Jürging, Claus  
Dr. Jung, Julius — auch IV. Senat —  
Dr. Kirchner, Dieter  
von Lossau, Fedor  
Dr. Müller, Gerhard  
Dr. Peppler, Friedrich  
Schwarz, Walter — auch I. Senat —  
Dr. Wiedemann, Gerhard  
Wirtz, Friedrich

#### III. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Donnig, Hermann  
Gnade, Albert — auch I. Senat —  
Helmschrott, Anton  
Hoechst, Otto  
Lichtenstein, Karl  
Meyer, Heinz-Werner  
Petersdorff, Fritz  
Röglin, Walter — auch V. Senat —  
Dr. Rothweiler, Friedrich — auch I. Senat —  
Dr. Wagner, Wilhelm  
Willmann, Karl

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Bernard, Hans  
Engel, Robert  
Handrack, Hermann

Hartmann, Richard  
Heimann, Eduard  
Kettner, Hans-Joachim — auch I. Senat —  
Dr. Martin, Horst  
Moritz, Helmut  
Pape, Günter  
Schormann, Werner  
Waydelin, Walter

#### IV. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Burton, Theodor  
Gröbing, Karl  
Hauk, Heinz  
Keil, Rudolf  
Pfister, Hildegard  
Prieschl, Josef  
Richard, Heinz  
Rudolf, Oskar  
Stempel, Wilhelm  
Willems, Fritz

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Babel, Franz  
Brocksiepe, Karl  
Dr. Burkard, Erwin  
Clemens, Horst  
Dr. Jung, Julius — auch II. Senat —  
Dr. Richter, Hans-Christian  
Schulz-Rupp, Helmut  
Dr. Schwennicke, Carl Hubert  
Dr. Sohler, Herbert — auch V. Senat —  
Steingen, Werner

#### V. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Döring, Arnold  
Heidenreich, Hans  
Kempe, Margarete  
Knepper, Friedrich — auch I. Senat —  
Röglin, Walter — auch III. Senat —  
Schäfer, Else  
Schleinkofer, Eduard  
Schumacher, Hermann  
Weimer, August  
Werner, Wilhelm

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Blasig, Reinhard — auch I. Senat —  
Dr. Döderlein, Wilhelm  
Dr. Eck, Erich  
Dr. Hirt, Alfred  
Keller, Gottfried-Wolfgang  
Krebs, Erich  
Dr. Dr. Schneider, Josef  
Seiler, Herbert  
Dr. Sohler, Herbert — auch IV. Senat —  
Dr. Toeche-Mittler, Theodor  
Dr. Wolf, Kurt

Erklärt sich ein ehrenamtlicher Richter für einen bestimmten Terminstag für verhindert oder wird der Termin aufgehoben oder vertagt, so tritt an die Stelle des ausfallenden ehrenamtlichen Richters der nächste der ehrenamtlichen Richter gemäß den obigen Listen. Der ausgefallene ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste heransteht.

Bei plötzlicher Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters kann, wenn die Heranziehung eines anderen ehrenamtlichen Richters aus der Liste des betreffenden Senats nicht möglich ist oder auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, ein ehrenamtlicher Richter aus dem Stadtkreis Kassel, den Landkreisen Kassel, Hann.-Münden, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Fritzlar-Homburg, Wolfhagen, Hofgeismar und darüber hinaus aus den Regierungsbezirken Kassel, Hildesheim, Arnberg oder aus der Stadt Frankfurt am Main herangezogen werden. Die danach in Frage kommenden ehrenamtlichen Richter werden für die genannten Notfälle den fünf Senaten des Bundesarbeitsgerichts zugeteilt. Die ehrenamtlichen Richter sind jedesmal in der angegebenen örtlichen Reihenfolge heranzuziehen. Sind in den einzelnen Kreisen mehrere ehrenamtliche Richter wohnhaft, so sind sie in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Erklärt sich einer der genannten ehrenamtlichen Richter für verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste zu berufende ehrenamtliche Richter in

der angegebenen Reihenfolge. Durch die Heranziehung in Notfällen ändert sich nichts an der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter in den Senaten, denen sie zugeteilt sind, in der vorgesehenen Reihenfolge.

#### F. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter an den Großen Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:  
ehrenamtlicher Richter Dr. Wilhelm Wagner, Nürnberg  
ehrenamtlicher Richter Dr. Erich Frey, Stuttgart

Regelmäßige Vertreter:

ehrenamtlicher Richter Gustav Fink, Büchenbronn  
ehrenamtlicher Richter Gerd Muhr, Düsseldorf  
ehrenamtlicher Richter Walter Röglin, Hamburg  
ehrenamtlicher Richter Adolf Wörner, Bad Cannstatt

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:  
ehrenamtlicher Richter Gottfried-Wolfgang Keller,  
Frankfurt a. M.  
ehrenamtlicher Richter Dr. Richard Osswald, Stuttgart

Regelmäßige Vertreter:

ehrenamtlicher Richter Dr. Reinhard Blasig, Stuttgart  
ehrenamtlicher Richter Horst Clemens, Bonn  
ehrenamtlicher Richter Hansjürgen Riedel, Münster  
ehrenamtlicher Richter Dr. Gerhard Müller, Lübeck

Bei den regelmäßigen Vertretern der ehrenamtlichen Richter im Großen Senat tritt der zuerst aufgeführte Vertreter ein, wenn durch Verhinderung eines ständigen Mitgliedes eine Vertretung notwendig wird. Bei Verhinderung des zuerst aufgeführten Vertreters tritt der nächstbezeichnete Vertreter ein und so fort.

### C. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

A. Dem Gemeinsamen Senat gehören nach dem Gesetz an:

Der Präsident des Bundesarbeitsgerichts Prof. Dr. Müller sowie die Vorsitzenden Richter der jeweils beteiligten Senate des Bundesarbeitsgerichts.

B. In den Gemeinsamen Senat werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 folgende Richter entsandt:

Erster Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Auffarth  
Richter am Bundesarbeitsgericht Wendel

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Bichler

Zweiter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Rengier

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Hillebrecht

Dritter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Thomas

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Dieterich

Vierter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Neumann

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Feller

Fünfter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Siara

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Heither

Großer Senat:

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht  
Prof. Dr. Stumpf

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Auffarth

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Neumann  
Richter am Bundesarbeitsgericht Siara